



LANDKREIS LÜNEBURG

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg

45. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 28.03.2019

Nr. 4

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung über Änderungen im Kreiswahlausschuss zu den Kommunalwahlen auf Kreisebene im Landkreis Lüneburg	79
---	----

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die frühzeitige Auslegung der Entwürfe für die 77. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Ausgleichsflächenpool Lüneburg“ und den Bebauungsplan Nr. 162 „Ausgleichsflächenpool Lüneburg“ gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)	79
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die frühzeitige Auslegung der Entwürfe für die 85. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Hasenwinkel/ Grüngürtel-West“ und den Bebauungsplan Nr. 155 „Digital-Campus/Grüngürtel-West“ gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)	81
Gemeinde Adendorf	Satzung der Gemeinde Adendorf über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 40 „Südlich Sandweg“	82
	Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes in der Gemeinde Adendorf	83
Gemeinde Amt Neuhaus	Haushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2019.	87
Samtgemeinde Amelinghausen	Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Amelinghausen	88
	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen des Bebauungsplans Nr. 33 „Innenverdichtung Am Döhren“	89
Samtgemeinde Bardowick	Satzung zur 10. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bardowick	90
	Satzung über die Einrichtung eines kommunalen Fahrdienstes in der Samtgemeinde Bardowick („Bürgerbussatzung“)	92
	Haushaltssatzung des Flecken Bardowick für das Haushaltsjahr 2019	92
Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchgellersen für das Haushaltsjahr 2019.	93
	Haushaltssatzung der Gemeinde Reppenstedt für das Haushaltsjahr 2019.	94

Fortsetzung auf Seite 78

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,  
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2019. ....	95
	Haushaltssatzung der Gemeinde Deutsch Evern für das Haushaltsjahr 2019. ....	96
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Haushaltsjahr 2019. ....	97

**C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände**

GfA Lüneburg gkAöR	Abfallbilanz 2018 für das Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg . . . . .	98
	Abfallbilanz 2018 für das Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg . . . . .	99

**D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	I. Anordnung Nr. 8 . . . . .	100
	Zuziehung und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten . . . . .	102

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### Bekanntmachung über Änderungen im Kreiswahlausschuss zu den Kommunalwahlen auf Kreisebene im Landkreis Lüneburg

Anlässlich der Wahl der Landrätin oder des Landrats am 26. Mai 2019 gebe ich gemäß § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung die gültige Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses bekannt, der nach § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes teilweise neu gebildet wurde:

#### Vorsitzender:

Erster Kreisrat  
Jürgen Krumböhmer  
– Kreiswahlleiter –

#### weitere Mitglieder:

Margitta Tauss  
Auf dem Meere 14  
21335 Lüneburg

Peter Monréal  
Sülbecker Weg 9  
21379 Scharnebeck

Elena Schäfer – neu  
Spillbrunnenweg 32  
21337 Lüneburg

Reinhold Appel  
Hasenwinkler Weg 14  
21391 Reppenstedt

Dirk Hansen  
Langenstr. 3  
21339 Lüneburg

Werner Mues  
Bahnhofstr. 4  
21407 Deutsch Evern

#### Stellvertretender Vorsitzender:

Kreisamtmann  
Hermann Leitzmann  
– Stellvertretender Kreiswahlleiter –

#### Stellvertretende Mitglieder:

Marie-Anne Henschke  
Untere Ohlingerstr. 20  
21335 Lüneburg

Eleonore Klein  
Imkerstieg 9  
21339 Lüneburg

Julia Moragas Klostermeyer  
Maneckeweg 7  
21339 Lüneburg

Gerhard Schiborowski  
Bergstr. 22  
21368 Dahlenburg

Dr. Niels Kämpny  
Knotterkamp 17  
21335 Lüneburg

Gabriela Hoffmann  
Zollstr. 32  
21354 Bleckede

Lüneburg, 7. März 2019

Der Kreiswahlleiter des  
Landkreis Lüneburg  
In Vertretung  
Leitzmann

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

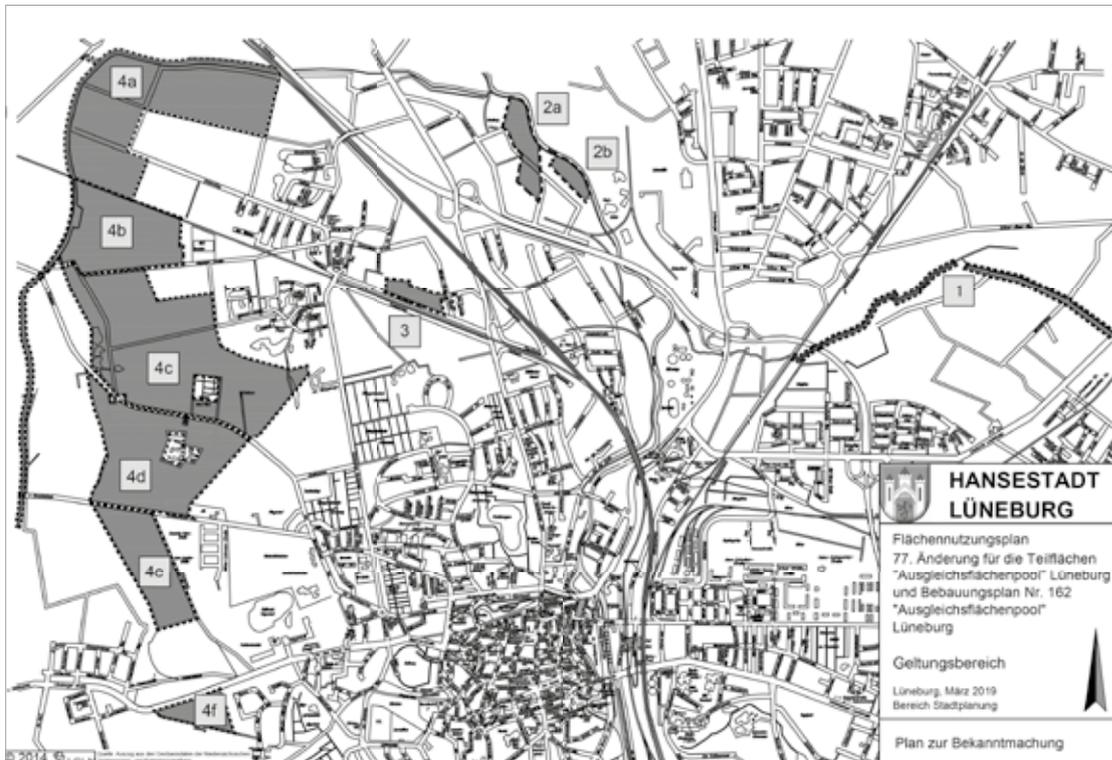
### Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die frühzeitige Auslegung der Entwürfe für die 77. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Ausgleichsflächenpool Lüneburg“ und den Bebauungsplan Nr. 162 „Ausgleichsflächenpool Lüneburg“ gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 21.07.2015 beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 162 einzuleiten. Der Teilbereich der 77. Änderung und der Geltungsbereich des Bebauungsplans erhalten die Bezeichnung „Ausgleichsflächenpool Lüneburg“.

Die genauen Geltungsbereiche ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Plan.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Aushang durchzuführen.

**Die Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanungen sind nachfolgend zeichnerisch beschrieben.**



Die Entwürfe der 77. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Ausgleichsflächenpool Lüneburg“ und des Bebauungsplans Nr. 162 „Ausgleichsflächenpool Lüneburg“ liegen in der Zeit vom **15.04.2019** bis einschließlich **20.05.2019** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 von montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Parallel dazu sind die Unterlagen im Internet unter [www.hansestadtlueenburg.de](http://www.hansestadtlueenburg.de) abgelegt.

Für weitere Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern.

Lüneburg, 22.03.2019

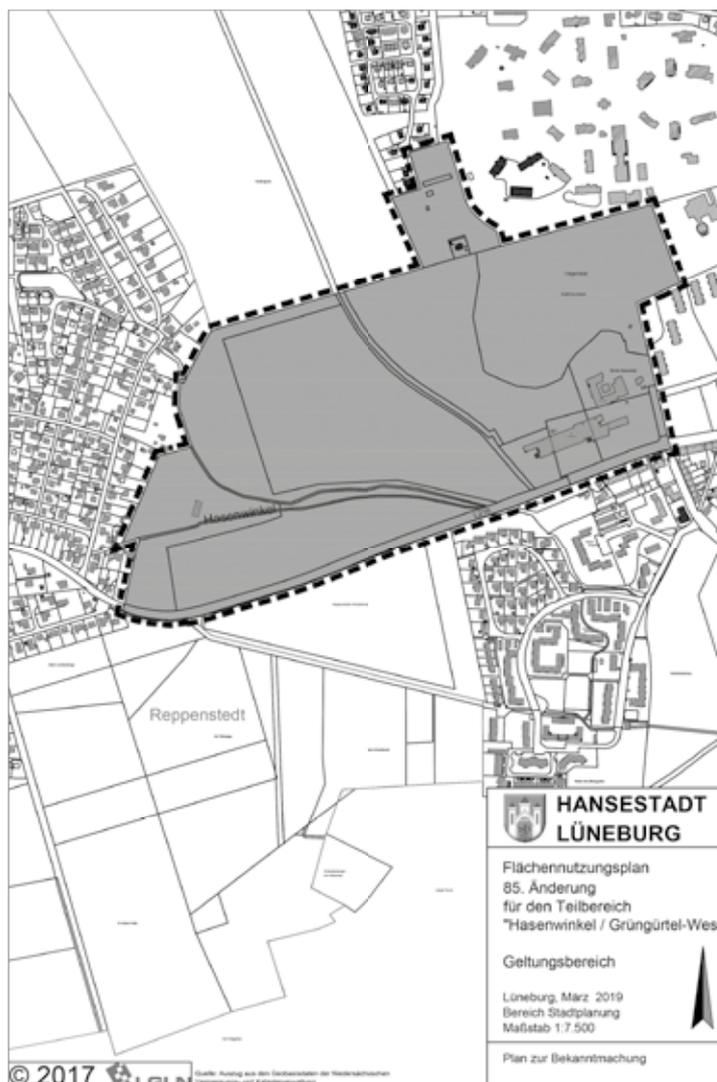
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
gez. Gundermann

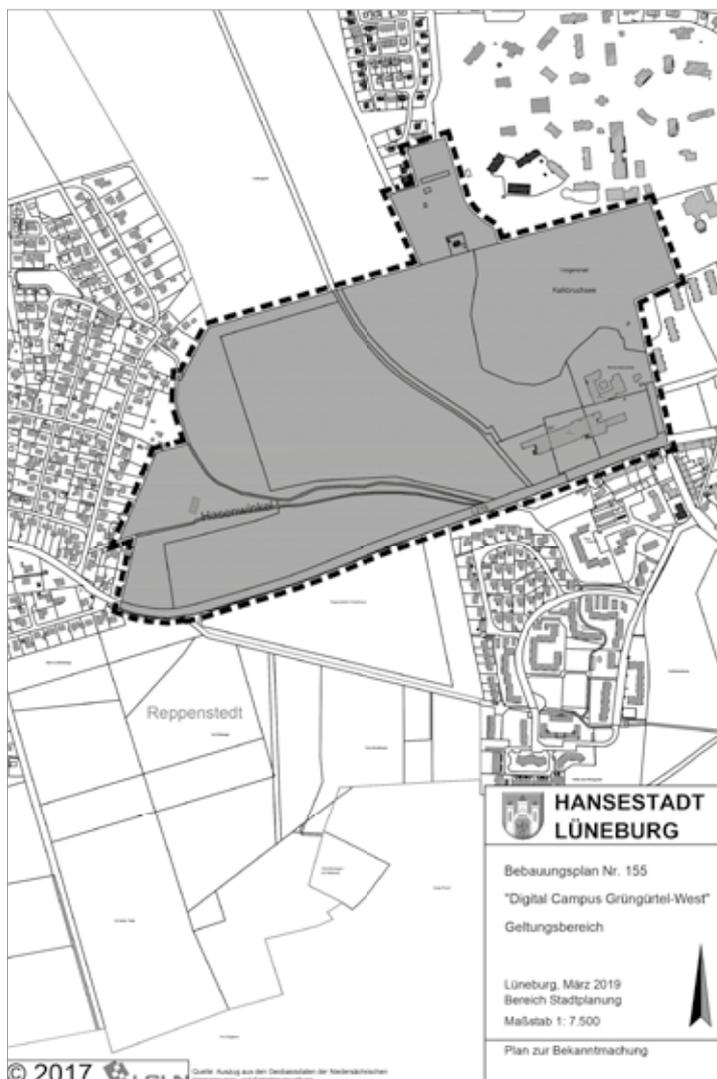
## **Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die frühzeitige Auslegung der Entwürfe für die 85. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Hasenwinkel/ Grüngürtel-West“ und den Bebauungsplan Nr. 155 „Digital-Campus/ Grüngürtel-West“ gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Für den in der Anlage dargestellten Bereich wird gemäß § 2 BauGB das Verfahren zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet. Der Änderungsbereich bekommt die Bezeichnung „Hasenwinkel/Grüngürtel-West“. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
2. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung von Urbanen- und Wohnbauflächen sowie Grünflächen.
3. Für den in der Anlage dargestellten Bereich wird gemäß § 2 BauGB das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 155 eingeleitet. Der Bebauungsplan bekommt die Bezeichnung „Digital-Campus/Grüngürtel-West“. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
4. Ziel der Planung ist, die planungsrechtliche Sicherung des Grüngürtels-West auf Lüneburger Gebiet sowie das Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von weiteren Hochtechnologie-Unternehmen in Kombination mit Wohnen.
5. Mit der Gemeinde Reppenstedt und der Samtgemeinde Gellersen ist ein Vertrag zu schließen, in dem neben der Abstimmung der Bauleitplanverfahren aufeinander insbesondere die Planung und der Bau eines Kreisverkehrsplatzes in der L 216 als gemeinsame Baugebieterschließung sowie das Freihalten des Grüngürtels-West von Bebauung auch auf Reppenstedter Gemeindegebiet vereinbart wird.
6. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Aushang durchzuführen.

**Die Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanungen sind nachfolgend zeichnerisch beschrieben.**





Die Entwürfe der 85. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Hasenwinkel/Grüngürtel-West“ und des Bebauungsplans Nr. 155 „Digital-Campus/Grüngürtel-West“ liegen in der Zeit vom 15.04.2019 bis einschließlich 20.05.2019 im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 von montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Parallel dazu sind die Unterlagen im Internet unter [www.hansestadtlueenburg.de](http://www.hansestadtlueenburg.de) abgelegt.

Für weitere Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern.

Lüneburg, 22.03.2019

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
gez. Gundermann

## **Satzung der Gemeinde Adendorf über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 40 „Südlich Sandweg“**

### **Präambel**

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 28.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer**

Die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Südlich Sandweg“ mit örtlicher Bauvorschrift wird um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan und umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Südlich Sandweg“. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf eines Jahres.

Adendorf, den 20.03.2019

gez. Thomas Maack  
Bürgermeister



## Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes in der Gemeinde Adendorf

Aufgrund § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Hochwasserschutzgesetz II vom 30.6.2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 2193) i.V.m. § 22 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG vom 19.02.2010, Nds. GVBl. S. 104) sowie § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 17.12.2010, Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. Seite 48) und den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. . Seite 48) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 28.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Adendorf.
- (2) Die Erklärung der Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
  - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
  - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
  - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
  - der Luftreinhaltung dienen und
  - vielfältige Lebensräume darstellen.

## § 2

### Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
  - a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm
  - b. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 60 cm aufweist
  - c. Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 1,5 m  
Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus nach dieser Satzung geschützten Gehölzarten ab einer Länge von 5 m, an und auf landwirtschaftlichen Flächen bei einer Länge von mehr als 10 Metern. Der Schutzstatus der Hecken bleibt bei nachträglichen Unterbrechungen bestehen.
  - d. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
- (3) Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenan-satz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Wenn nur noch ebenerdig gemessen werden kann (beispielsweise infolge zwischenzeitlicher Fällung), wird vermutet, dass der maßgebliche Stamm-umfang auf 1 m Höhe 85 % des ebenerdigen Umfangs betragen hat.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für
  - a. Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien),
  - b. Nadelgehölze, mit Ausnahme der einheimischen Kiefer (*pinus sylvestris*).
  - c. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden
  - d. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
  - e. Botanische Gärten,
  - f. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210)
- (5) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind oder sie nach dem vorstehenden Absatz vom Schutz ausgenommen wären.

## § 3

### Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
  - a. das Kappen von Bäumen,
  - b. nicht fachgerechter Kronenschnitt,
  - c. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
  - d. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Boden-flächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
  - e. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
  - f. das Ausbringen von Herbiziden,
  - g. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Bau-materialien sowie
  - h. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
  - i. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
  - a. die Beseitigung abgestorbener Äste,

- b. die Behandlung von Wunden,
- c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
- d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
- e. der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung. Derart behandelte Hecken bleiben weiter geschützt und müssen erhalten bleiben.
- f. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

*Fachgerecht ist eine Pflege- und Erhaltungsmaßnahme, wenn sie den allgemein anerkannten Regeln der Baumpflege, insbesondere der „ZTV-Baumpflege“ in der jeweils gültigen Fassung, entspricht.*

- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

#### **§ 4**

##### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Gemeinde Adendorf kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.
- (3) Baumpflegerische Maßnahmen, die der Eigentümer ausführen lässt, werden von der Gemeinde Adendorf auf vorherigen Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit einem Drittel der Kosten bezuschusst. Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt 750,- €. Der Zuschuss wird grundsätzlich einmal pro Jahr und Grundstück gewährt.

#### **§ 5**

##### **Ausnahmen**

- (1) Die Gemeinde Adendorf kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
  - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
  - b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
  - a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b. von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - c. der geschützte Baum oder die geschützte Hecke in Ihrer Vitalität wesentlich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - d. die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
  - e. ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

#### **§ 6**

##### **Genehmigungsverfahren**

- (1) Ausnahmen sind bei der Gemeinde Adendorf schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind.
- (2) Die Voraussetzungen einer Ausnahme sind vom Antragsteller nachzuweisen. Der Antragsteller hat auf Anforderung der Gemeinde das Gutachten eines öffentlich vereidigten Sachverständigen beizubringen, soweit dies für die Beurteilung eines Ausnahmetatbestandes erforderlich ist.
- (3) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

#### **§ 7**

##### **Verfahren bei Bauvorhaben**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Gemeinde Adendorf zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten

Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen und genehmigungsfreie Baumaßnahmen.

## **§ 8**

### **Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung**

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes oder einer Hecke eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur unverzüglichen Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
- Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 90 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm nachzupflanzen.
  - Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 90 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.
  - Es sind standortgerechte, heimische Laubbäume zu verwenden mit der Mindestqualität Hochstamm, dreimal verpflanzt, Ballen- oder Containerware.
- (2) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 500 € je Baum, der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Gemeinde Adendorf zu entrichten. Die Gemeinde Adendorf verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.
- (3) Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Genehmigung nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 100 cm vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke sind mindestens drei Gehölze der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

## **§ 9**

### **Folgebeseitigung**

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde Adendorf die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des §§ 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 des NAGBNatSchG bzw. des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
  - der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
  - entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
  - nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
  - einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 a kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 €, die Ordnungswidrigkeiten im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Baumschutzsatzung vom 30.05.2005 mit der 1. Änderungssatzung vom 29.10.2009 außer Kraft.

Adendorf, den 08.03.2019

gez. Thomas Maack  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 21. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.009.350 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.016.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	16.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	6.500 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.483.850 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.171.050 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.855.850 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.125.050 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.269.200 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	286.200 Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.840.250 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.100.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung der Gemeinde Amt Neuhaus vom 19.05.2016 festgesetzt.

### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen. Gleiches gilt für unerhebliche Auszahlungen gem. § 19 Absatz 4 KomHKVO.

Neuhaus, den 25.03.2019

Grit Richter  
Bürgermeisterin

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 114 Absatz 1 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.03.2019 angezeigt worden.

Die nach § 114 Absatz 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landrat des Landkreises Lüneburg mit Schreiben vom 15.03.2019 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/70 erteilt worden.

Gemäß § 10 Absatz 2 NKomVG ist eine Satzung unbeachtlich, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, wenn diese Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht wurde. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04.2019 bis einschließlich 12.04.2019 in der Verwaltung der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Neuhaus, den 25.03.2019

Grit Richter  
Bürgermeisterin

## Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 08. Januar 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.414.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.221.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.725.000 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.911.900 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	1.143.000 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	3.217.800 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.074.800 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	171.300 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.074.800 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Umschuldung wird auf 0 € festgesetzt.

### § 3

Für das Haushaltsjahr 2019 werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.000.000 € veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.
2.	Gewerbsteuer nach Gewerbeertrag	400 v. H.

### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Amelinghausen, 08. Januar 2019

Gemeinde Amelinghausen  
Michael Göbel  
(Gemeindedirektor)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 08. März 2019 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 11 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29. März 2019 bis 05. April 2019 in der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 13. März 2019

Magnus Ludwig  
Stellv. Gemeindedirektor

## Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen des Bebauungsplans Nr. 33 "Innenverdichtung Am Döhren"

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 08. Januar 2019 den Bebauungsplan Nr. 33 "Innenverdichtung Am Döhren", Gemeinde Amelinghausen, und die Begründung hierzu beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (im Original), © 2018 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Der Bebauungsplan Nr. 33 "Innenverdichtung Am Döhren", Gemeinde Amelinghausen, mit der Begründung kann bei der Gemeinde Amelinghausen, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 33 "Innenverdichtung Am Döhren", Gemeinde Amelinghausen, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Amelinghausen, 27. Februar 2019

Magnus Ludwig  
(Stellv. Gemeindedirektor)

## **Satzung zur 10. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bardowick**

Aufgrund der §§ 10, 11, 12, 58 und 99 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 25.02.2019 folgende Satzung zur 10. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **Artikel I**

In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „bis zum 30.06.2018“ ersatzlos gestrichen.

### **Artikel II**

In § 2 Abs. 1 werden folgende Ziffern 5) und 6) ergänzt:

- 5) Entwicklung, Ausbau und Bewirtschaftung des Breitband-/Glasfasernetzes auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bardowick.
- 6) Einrichtung eines kommunalen Fahrdienstes in der Samtgemeinde Bardowick – Bürgerbus Samtgemeinde Bardowick auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bardowick – z.T. befristet.

### **Artikel III**

§ 3 wird um folgenden Punkt 3) ergänzt:

- 3) Widmungen von Straßen und Plätzen bedürfen der Beschlussfassung des Samtgemeinderates.

### **Artikel IV**

Es wird folgender § 6 eingefügt:

#### **§ 6**

#### **Allgemeine/r Vertreter/in der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters**

- (1) Das Amt der Allgemeinen Vertreterin oder des Allgemeinen Vertreters der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters wird gemäß § 108 II NKomVG auf Zeit eingerichtet.
- (2) Sie oder er gehört gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 NKomVG dem Samtgemeindeausschuss mit beratender Stimme an.

### **Artikel V**

Die bisherigen §§ 6 – 10 werden §§ 7 – 11.

### **Artikel VI**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kraft

Bardowick, 25.02.2019

Luhmann  
Samtgemeindebürgermeister  
SAMTGEMEINDE BARDOWICK

## **Satzung über die Einrichtung eines kommunalen Fahrdienstes in der Samtgemeinde Bardowick („Bürgerbussatzung“)**

Aufgrund der §§ 10 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 25.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde Bardowick betreibt auf Grundlage von Übertragungsbeschlüssen der Mitgliedsgemeinden Bardowick, Barum, Handorf, Mechtersen, Radbruch, Vögelsen und Wittorf im Sinne des § 98 Satz 2 NKomVG die Einrichtung „Kommunaler Fahrdienst“ in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Zuständigkeit zur Ausführung dieser Aufgabe beginnt am 01.02.2019 und endet ein Jahr nach Aufnahme des Fahrbetriebs.

## **§ 2**

### **Bezeichnung und Zweck**

- (1) Die Einrichtung „Kommunaler Fahrdienst“ wird als Bürgerbus bezeichnet.
- (2) Der Zweck des Bürgerbusses ist es, die Verbesserung der Mobilität innerhalb des Samtgemeindegebiets zu erreichen. Die Einrichtung verfolgt einen mildtätigen Zweck.

## **§ 3**

### **Nutzungsberechtigte**

Die Nutzung des Bürgerbusses steht ausschließlich bedürftigen Personen und ihren Begleitpersonen zur Verfügung.

Bedürftig sind Personen, die wegen ihres geistigen, seelischen oder körperlichen Zustands oder ihrer wirtschaftlichen Lage Hilfe bedürfen. Insbesondere Folgende Personengruppen sind angesprochen:

- a) Personen, die körperlich, geistig oder seelisch eingeschränkt sind,
- b) Kinder- und Jugendliche unter 18 Jahren,
- c) Personen, deren Bezüge und Einkünfte sich im vorgegebenen Rahmen des § 53 der Abgabenordnung befinden,
- d) Personen, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen.

## **§ 4**

### **Mitnahmeanträge**

- (1) Vor Fahrtantritt ist von der/dem Nutzer/in des Bürgerbusses ein Mitnahmeantrag bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen.
- (2) Der Mitnahmeantrag erfüllt den Zweck, dass die Berechtigung zur Nutzung des Bürgerbusses durch die Samtgemeinde Bardowick geprüft wird.  
Der Mitnahmeantrag ist grundsätzlich nur vor Antritt der erstmaligen Nutzung zu stellen. Die Samtgemeinde Bardowick stellt eine Mitnahmeberechtigung aus, die grundsätzlich zeitlich unbefristet, unter Beachtung des Absatzes 4, gültig ist.
- (3) Die/der Antragssteller/in ist verpflichtet, sämtliche Auskünfte, Bescheinigungen und Urkunden vorzulegen, die für eine Bewertung der Mitnahmeberechtigung notwendig sind. Darüber hinaus ist die Samtgemeinde Bardowick berechtigt, Auskünfte von Antragssteller/innen bei Behörden einzuholen, die für die Bewertung der Mitnahmeanträge notwendig sind.
- (4) Die/der Nutzungsberechtigte hat bei Veränderung ihrer/seiner persönlichen Verhältnisse, die ggf. zu einer Neubewertung der Mitnahmeberechtigung führen, die Samtgemeinde Bardowick vor Antritt der nächsten Fahrt auf diese Veränderung hinzuweisen.
- (5) Die Mitnahmevereinbarung erlischt unmittelbar, sofern die Anspruchsvoraussetzungen aus der Vorschrift des § 3 nicht mehr vorliegen oder ein/e Nutzer/in bereits einmal des Fahrzeuges verwiesen wurde.
- (6) Sofern Antragsstellern die Erteilung einer Mitnahmeberechtigung verweigert wird, hat diese/r die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen diese Entscheidung einzulegen.

## **§ 5 Kosten**

- (1) Die Fahrten im Bürgerbus sind kostenlos. Ein Beförderungsentgelt wird nicht erhoben.
- (2) Die Samtgemeinde Bardowick ist berechtigt, Spenden im Zusammenhang dieser Aufgabe einzuwerben.

## **§ 6**

### **Durchführung**

- (1) Die Durchführung dieser Aufgabe wird durch samtgemeindeeigene Fahrzeuge sichergestellt.
- (2) Für die Durchführung und Ausgestaltung dieser Einrichtung ist der Samtgemeindebürgermeister verantwortlich. Zur inhaltlichen Ausgestaltung liegt ein Konzeptpapier vor, welches als Betriebsbeschreibung dient und durch entsprechende Organentscheidungen auch während des laufenden Betriebes fortgeschrieben werden kann. Der Samtgemeindebürgermeister ist berechtigt, innerhalb seiner ihm zustehenden Direktions- und Organisationsrechte, diese Aufgabe auf Personen innerhalb der Samtgemeindeverwaltung zu übertragen.

## **§ 7**

### **Fahrer/innen**

- (1) Die Fahrer/innen des Bürgerbusses fungieren ehrenamtlich und erhalten kein Entgelt bzw. keine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Fahrer/innen müssen über die Fahrerlaubnis der Klasse „B“ verfügen und gesundheitlich geeignet sein, das entsprechende Fahrzeug ordnungsgemäß zu fahren.
- (3) Über die Mitwirkung, Einsetzung und Abberufung ehrenamtlicher Fahrer/innen entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.
- (4) Die Fahrer/innen sind verpflichtet, die Benutzungsordnung der samtgemeindeeigenen Fahrzeuge anzuerkennen. Während der Fahrten überwachen die Fahrer/innen, dass sich die mitfahrenden Personen an die Richtlinien der Mitnahmevereinbarung halten. Verstößen mitfahrende Personen auch nach Ermahnung wiederholt gegen diese Richtlinien, ist die/der Fahrer/in berechtigt, die/den Störer/in des Fahrzeugs zu verweisen. Ein entsprechender Verweis ist der Samtgemeinde Bardowick unmittelbar telefonisch anzuzeigen.

- (5) Die/der Fahrer/in führt das Fahrtenbuch und geht mit dem ihm überlassenen Fahrzeug sorgsam um. Etwaige Schäden am Fahrzeug teilt er nach Fahrtende der Samtgemeinde Bardowick mit. Die Fahrer/innen dürfen das Fahrzeug ausschließlich mit einem Blutalkoholwert von 0,0 Promille steuern.

### **§ 8 Evaluierung**

Während der Durchführung dieser Aufgabe werden Evaluierungsbögen an die Nutzer/innen sowie Fahrer/innen herausgegeben.

### **§ 9 Versicherung, Freistellung von Ansprüchen**

- (1) Die Samtgemeinde Bardowick ist verpflichtet, für das Fahrzeug eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sowie eine Insassenversicherung, jeweils pro Sitzplatz in angemessener Höhe, abzuschließen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten stellen die Samtgemeinde Bardowick mit Unterzeichnung der Mitnahmevereinbarung ausdrücklich von Schadensersatzansprüchen ihr gegenüber frei und erkennen die Mitnahmevereinbarungen ausdrücklich an.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2019 in Kraft.

Bardowick, den 25.02.2019

(Luhmann)

Samtgemeindebürgermeister

## **Haushaltssatzung des Flecken Bardowick für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Bardowick in der Sitzung am 23. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.801.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.005.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.450.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.345.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	544.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.786.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.100.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	85.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.095.600 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.217.700 Euro

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.100.000 Euro festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

**§ 6**

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

**§ 7**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Haushaltsjahr 2019 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Bardowick, 23. Februar 2019

Luhmann  
Gemeindedirektor

**II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 12. März 2019 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 21 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29. März 2019 bis 08. April 2019 in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, Zimmer O.9, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 14. März 2019

Luhmann  
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchgellersen für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchgellersen in der Sitzung am 07.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	<b>im Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.681.200,-- Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.710.100,-- Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,-- Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro
2.	<b>im Finanzhaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.590.900,-- Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.525.300,-- Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	45.500,-- Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	682.000,-- Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro.

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 400.000,-- € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,-- Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 365 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 365 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer   | 365 v. H. |

Kirchgellersen, den 07.02.2019

Hövermann  
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist nicht genehmigungspflichtig, da in dem Jahr, zu dessen Lasten sie veranschlagt werden, keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind.
- 2.2 Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden mit Schreiben vom 11.03.2019 durch den Landkreis Lüneburg unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/51 nicht beanstandet.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29.03.2019 bis zum 08.04.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchgellersen, 12.03.2019

Hövermann  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Reppenstedt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in der Sitzung am 21.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- |     |   |                   |
|-----|---|-------------------|
| 1.  | <b>im Ergebnishaushalt</b>                          |                   |
|     | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag                     |                   |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                        | 5.928.500,-- Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                   | 5.839.800,-- Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                   | 0,-- Euro         |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf              | 0,-- Euro         |
| 2.  | <b>im Finanzhaushalt</b>                            |                   |
|     | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag                     |                   |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 5.619.500,-- Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 5.794.100,-- Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 514.600,-- Euro   |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 1.335.400,-- Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0,-- Euro         |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0,-- Euro         |

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.  | Grundsteuer  |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 370 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer   | 370 v. H. |

Reppenstedt, den 21.02.2019

Susanne Stille  
Gemeindedirektorin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
  - 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
  - 2.2 Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden mit Schreiben vom 12.03.2019 durch den Landkreis Lüneburg unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/52 nicht beanstandet.
  - 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29.03.2019 bis zum 08.04.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 14.03.2019

Stille  
Gemeindedirektorin

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde ilmenau in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.279.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.247.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.102.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.404.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	415.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.200.800,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.975.800,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	791.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.493.500,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.395.900,00 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigung für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen wird auf 4.785.800 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000 € festgesetzt.

### § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 28,5 v.H. der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftzahlen festgesetzt

Melbeck, den 20.12.2018

Samtgemeinde Ilmenau  
(Rowohl)  
Samtgemeindebürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Absatz 4, § 120 Absatz 2 und § 111 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 21.02.2019 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 60 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Samtgemeinde Ilmenau liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltsatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2, öffentlich aus.

Melbeck, den 28.02.2018

Rowohlt  
Samtgemeindebürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Deutsch Evern für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Hauhaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.634.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.773.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.458.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.478.900,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	162.700,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	59.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	280.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	300.700,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.901.100,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.839.100,00 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350%
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380%
2.	Gewerbsteuer	350%

Deutsch Evern, den 28.11.2018

Gemeinde Deutsch Evern  
(Buntrock)  
Gemeindedirektorin

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Deutsch Evern liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltsatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 öffentlich aus.

Deutsch Evern, den 20.03.2019

Buntrock  
Gemeindedirektorin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in der Sitzung am 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.430.800,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.555.100,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	8.800,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.323.900,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.365.900,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	690.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.605.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.500.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.300,00 Euro

### § 2

Der Höchstbetrag für neu aufzunehmende Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 385.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 unverändert wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbesteuer	340 v. H.

### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 2.000 Euro nicht übersteigen.

### § 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 Euro.

Hohnstorf/Elbe, 18. Dezember 2018



(Feit)  
Bürgermeister



### Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung durch den Landkreis Lüneburg erfolgte am 20.02.2019 unter dem Az. 34.40-15 12 10/95.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29.03. bis zum 05.04.2019 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hohnstorf/Elbe 28.02.2019

Feit, Bürgermeister

## C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

### Bekanntgabe

#### Abfallbilanz 2018 für das Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg

gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz  
in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz

Ifd. Nr.	Jahr: Einwohner:	2018 110.736						2017 107.111					
		Gesamt		verwertet		beseitigt		Gesamt		verwertet		beseitigt	
		t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a
1	Hausmüll	15.690	141,7	4.194	37,9	6.886	62,2	16.882	157,6	4.033	37,7	7.688,1	71,8
2	Sperrmüll	3.220	29,1	3.220	29,1	-	-	2.656	24,8	2.656	24,8	-	-
3	Altpapier	9.516	85,9	9.516	85,9	-	-	9.708	90,6	9.708	90,6	-	-
4	Altglas	2.469	22,3	2.469	22,3	-	-	2.509	23,4	2.509	23,4	-	-
5	Altmetall	679	6,1	679	6,1	-	-	659	6,2	659	6,2	-	-
6	Altholz	3.803	34,3	3.803	34,3	-	-	4.575	42,7	4.575	42,7	-	-
7	Kompostierbarer Abfall	15.810	142,8	15.810	142,8	-	-	20.263	189,2	20.263	189,2	-	-
	<i>davon Grünabfall</i>	10.654	96,2	10.654	96,2	-	-	14.493	135,3	14.493	135,3	-	-
	<i>davon Bioabfall</i>	5.156	46,6	5.156	46,6	-	-	5.770	53,9	5.770	53,9	-	-
8	Leichtverpackungen (Gelber Sack)	4.098	37,0	4.098	37,0	-	-	4.275	39,9	4.275	39,9	-	-
	<b>Summe öffentliche Sammlung *)</b>	<b>55.285</b>	<b>499,3</b>	<b>43.789</b>	<b>395,4</b>	<b>6.886</b>	<b>62,2</b>	<b>61.527</b>	<b>574,4</b>	<b>48.678</b>	<b>454,5</b>	<b>7.688</b>	<b>71,8</b>
	<b>Quote</b>	<b>100%</b>		<b>79,2%</b>		<b>12,5%</b>		<b>100%</b>		<b>79,1%</b>		<b>12,5%</b>	
9	Hausmüllähnlicher Abfall	6.687	60,4	1.787	16,1	2.935	26,5	4.559	42,6	1.089	10,2	2.076	19,4
10	Kehricht	8	0,1	-	-	8	0,1	37	0,3	-	-	37	0,3
11	Abfall aus Abwasserreinigung	132	1,2	-	-	132	1,2	491	4,6	-	-	491	4,6
	<i>davon Rechen-/ Sandfanggut</i>	98	0,9	-	-	98	0,9	140	1,3	-	-	140	1,3
	<i>davon Abwasserschlämme</i>	34	0,3	-	-	34	0,3	351	3,3	-	-	351	3,3
12	Prod.spez.Abfall	409	3,7	-	-	409	3,7	373	3,5	-	-	373	3,5
13	Baumischabfall	1.263	11,4	505	4,6	758	6,8	1.790	16,7	716	6,7	1.074	10,0
	<b>Summe Direktanlieferung *)</b>	<b>8.499</b>	<b>76,8</b>	<b>2.293</b>	<b>20,7</b>	<b>4.242</b>	<b>38,3</b>	<b>7.250</b>	<b>67,7</b>	<b>1.805</b>	<b>16,9</b>	<b>4.051</b>	<b>37,8</b>
	<b>Quote</b>	<b>100%</b>		<b>27,0%</b>		<b>49,9%</b>		<b>100%</b>		<b>24,9%</b>		<b>55,9%</b>	
	<b>Summe Abfall, gesamt *)</b>	<b>63.784</b>	<b>576,0</b>	<b>46.082</b>	<b>416,1</b>	<b>11.128</b>	<b>100,5</b>	<b>68.777</b>	<b>642,1</b>	<b>50.483</b>	<b>471,3</b>	<b>11.739</b>	<b>109,6</b>
	<b>Quote</b>	<b>100%</b>		<b>72,2%</b>		<b>17,4%</b>		<b>100%</b>		<b>73,4%</b>		<b>17,1%</b>	

\*) Die Differenz aus der Gesamtmenge und Summe der verwerteten bzw. beseitigten Abfälle ergibt sich aus dem Rotteverlust während der biologischen Behandlung.

Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung wurden weiterhin....

	2018	2017
14 Elektro-Schrott		
<i>davon Haushalts-Großgeräte</i>	87,7 t	101,9 t
<i>davon Kühlgeräte</i>	100,5 t	104,9 t
<i>davon Gasentladungslampen</i>	7,2 t	7,4 t
<i>davon Informations-, Telekommunikationsgeräte, Unterhaltungselektronik-, Haushaltskleingeräte ...</i>	312,7 t	332,8 t
15 Problemabfall	219,2 t	266,7 t

....getrennt erfasst und verwertet bzw. beseitigt.

Der Verwertungsanteil für die Abfälle aus öffentlicher Sammlung betrug 79,2 % (im Vorjahr 79,1 %), für direkt angelieferte Abfälle 27,0 % (24,9 %).  
Der Verwertungsanteil insgesamt lag bei 72,2 % (73,4 %).

Die Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung beliefen sich im Bilanzjahr lt. Betriebsabrechnung auf 9.060.000 € (2017: 8.618.000 €; plus 5,13 %).

Bardowick, den 28.03.2019

GfA Lüneburg gkAöR  
Oliver Schmitz  
Vorstand

**Bekanntgabe**

**Abfallbilanz 2018 für das Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg**

gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz  
in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz

Jahr: Einwohner:	2018 77.539						2017 77.143					
	Gesamt		verwertet		beseitigt		Gesamt		verwertet		beseitigt	
lfd. Nr.	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a
1 Hausmüll	10.492	135,3	2.805	36,2	4.605	59,4	10.889	141,2	2.601	33,7	4.959	64,3
2 Sperrmüll	1.705	22,0	1.705	22,0	-	-	1.402	18,2	1.402	18,2	-	-
3 Altpapier	7.089	91,4	7.089	91,4	-	-	7.120	92,3	7.120	92,3	-	-
4 Altglas	2.061	26,6	2.061	26,6	-	-	2.061	26,7	2.061	26,7	-	-
5 Altmetall	679	8,8	679	8,8	-	-	659	8,5	659	8,5	-	-
6 Altholz	1.141	14,7	1.141	14,7	-	-	1.647	21,3	1.647	21,3	-	-
7 Kompostierbarer Abfall	13.822	178,3	13.822	178,3	-	-	13.509	175,1	13.509	175,1	-	-
<i>davon Grünabfall</i>	7.102	91,6	7.102	91,6	-	-	5.540	71,8	5.540	71,8	-	-
<i>davon Bioabfall</i>	6.720	86,7	6.716	86,6	-	-	7.969	103,3	7.969	103,3	-	-
8 Leichtverpackungen (Gelber Sack)	2.417	31,2	2.417	31,2	-	-	2.511	32,5	2.511	32,5	-	-
<b>Summe öffentliche Sammlung *)</b>	<b>39.406</b>	<b>508,2</b>	<b>31.719</b>	<b>409,1</b>	<b>4.605</b>	<b>59,4</b>	<b>39.798</b>	<b>515,9</b>	<b>31.510</b>	<b>408,5</b>	<b>4.959</b>	<b>64,3</b>
<b>Quote</b>	<b>100%</b>		<b>80,5%</b>		<b>11,7%</b>		<b>100%</b>		<b>79,2%</b>		<b>12,5%</b>	
9 Hausmüllähnlicher Abfall	1.776	22,9	475	6,1	779	10,1	1.172	15,2	280	3,6	534	6,9
10 Kehricht	2.047	26,4	-	-	2.047	26,4	1.573	20,4	-	-	1.573	20,4
11 Abfall aus Abwasserreinigung	499	6,4	-	-	499	6,4	1.226	15,9	-	-	1.226	15,9
<i>davon Rechen-/ Sandfanggut</i>	465	6,0	-	-	465	6,0	875	11,3	-	-	875	11,3
<i>davon Abwasserschlämme</i>	34	0,4	-	-	34	0,4	351	4,5	-	-	351	4,5
12 Prod.spez.Abfall	6.837	88,2	-	-	6.837	88,2	5.852	75,9	-	-	5.852	75,9
13 Baumischabfall	293	3,8	117	1,5	176	2,3	428	5,5	171	2,2	257	3,3
<b>Summe Direktanlieferung *)</b>	<b>11.452</b>	<b>147,7</b>	<b>592</b>	<b>7,6</b>	<b>10.338</b>	<b>133,3</b>	<b>10.251</b>	<b>132,9</b>	<b>451</b>	<b>5,8</b>	<b>9.442</b>	<b>122,4</b>
<b>Quote</b>	<b>100%</b>		<b>5,2%</b>		<b>90,3%</b>		<b>100%</b>		<b>4,4%</b>		<b>92,1%</b>	
<b>Summe Abfall, gesamt *)</b>	<b>50.858</b>	<b>655,9</b>	<b>32.310</b>	<b>416,7</b>	<b>14.943</b>	<b>192,7</b>	<b>50.049</b>	<b>648,8</b>	<b>31.961</b>	<b>414,3</b>	<b>14.400</b>	<b>186,7</b>
<b>Quote</b>	<b>100%</b>		<b>63,5%</b>		<b>29,4%</b>		<b>100%</b>		<b>63,9%</b>		<b>28,8%</b>	

\*) Die Differenz aus der Gesamtmenge und Summe der verwerteten bzw. beseitigten Abfälle ergibt sich aus dem Rotteverlust während der biologischen Behandlung.

Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung wurden weiterhin....

	2018	2017
14 Elektro-Schrott		
<i>davon Haushalts-Großgeräte</i>	58,4 t	67,9 t
<i>davon Kühlgeräte</i>	67,0 t	69,9 t
<i>davon Gasentladungslampen</i>	4,8 t	4,9 t
<i>davon Informations-, Telekommunikationsgeräte,     Unterhaltungselektronik-, Haushaltskleingeräte ...</i>	208,5 t	221,9 t
15 Problemabfall	146,1 t	177,8 t

....getrennt erfasst und verwertet bzw. beseitigt.

Der Verwertungsanteil für die Abfälle aus öffentlicher Sammlung betrug 80,5 % (im Vorjahr 79,2 %), für direkt angelieferte Abfälle 5,2 % (4,4 %).  
Der Verwertungsanteil insgesamt lag bei 63,5 % (63,9 %).

Die Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung beliefen sich im Bilanzjahr lt. Betriebsabrechnung auf 7.100.000 € (2017: 6.693.000 €; plus 6,08 %).

Bardowick, den 28.03.2019

GfA Lüneburg gkAöR  
Oliver Schmitz  
Vorstand

## D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Öffentliche Bekanntmachung



**Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg  
Dienstgebäude: Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

- Dienstgebäude Behördenzentrum Ost -

Beschleunigte Zusammenlegung Jasebeck  
Landkreis Lüchow-Dannenberg

Lüneburg, 18.03.2019

#### I. Anordnung Nr. 8

In dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Jasebeck, Landkreis Lüchow-Dannenberg, wird hiermit gemäß § 8 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgendes angeordnet:

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

##### **Gemeinde Langendorf**

Gemarkung Kaltenhof	Flur 1	Flurstück 63/6
---------------------	--------	----------------

##### **Gemeinde Damnatz**

Gemarkung Damnatz	Flur 3	Flurstück 40/9
	Flur 5	Flurstücke 42, 43/11, 46/3
Gemarkung Quickborn-Damnatz	Flur 3	Flurstück 8/5

Durch die Zuziehung der Flurstücke vergrößert sich das Zusammenlegungsverfahren Jasebeck um 6,7265 ha. Das Zusammenlegungsgebiet hat nach rechtskräftiger Anordnung eine Größe von 2022,8244 ha.

##### **Gründe:**

Zur Erzielung einer besseren Flächenzusammenlegung der landwirtschaftlich genutzten Flächen und um für den Naturschutz wichtige Flächen auf einen öffentlichen Träger übertragen zu können, ist in Teilbereichen eine Änderung des Zusammenlegungsgebietes erforderlich.

Die Änderung des Verfahrensgebietes nach § 8 ist geringfügig. Sie liegt im Interesse der Beteiligten. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Jasebeck hat dieser Zuziehung am 06.03.2019 zugestimmt.

##### **Hinweis:**

Die Anordnung wird nach §27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> öffentlich bekannt gemacht. Bitte folgen Sie dem Pfad Startseite/Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen/Zentralstandort Lüneburg.

#### II. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Vom Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zur Ausführungsanordnung gelten nach §§ 34 und 85, Nrn. 5 und 6 FlurbG folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg beseitigt werden.

Sind entgegen den Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorgenommen worden, so muss das Amt Ersatzpflanzungen anordnen. Ebenfalls ab sofort bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde. Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann das Amt anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder vernichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. Verstöße gegen die zuvor aufgeführten Tatbestände können gem. § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, an den Standorten Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

gez. Kriks

Dienstsiegel

## Öffentliche Bekanntmachung



**Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg  
Dienstgebäude: Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

- Dienstgebäude Behördenzentrum Ost -

Beschleunigte Zusammenlegung Jasebeck  
Landkreis Lüchow-Dannenberg

Lüneburg, 18.03.2019

### I. Anordnung Nr. 8

#### Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

In dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Jasebeck, Landkreis Lüchow-Dannenberg, wird hiermit gemäß § 8 (1) Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) folgendes angeordnet:

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

#### **Gemeinde Langendorf**

Gemarkung Kaltenhof	Flur 1	Flurstück 63/6
---------------------	--------	----------------

#### **Gemeinde Damnatz**

Gemarkung Damnatz	Flur 3	Flurstück 40/9
	Flur 5	Flurstücke 42, 43/11, 46/3
Gemarkung Quickborn-Damnatz	Flur 3	Flurstück 8/5

Nach § 14 FlurbG werden Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten (z.B. Pacht- oder Mietrechte, Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte u. ä.) hiermit aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung - bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Startseite/Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen/Zentralstandort Lüneburg“.

gez. Kriks

Dienstsiegel



